



**OTIF/RID/RC/2017/38**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/38)

30. Juni 2017

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2017)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks**

#### **Übermittelt durch das Vereinigte Königreich**

1. Die informelle Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks hat sich vom 6. bis 8. Juni 2017 unter dem Vorsitz von Herrn J. Mairs (Vereinigtes Königreich) zum sechsten Mal in London getroffen. Vertreter Belgiens, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, des Europäischen Industriegase-Verbandes (EIGA), der Internationalen Tankcontainer-Organisation (ITCO) und der *Private Wagon Federation* (PWF Rail) Großbritanniens waren zugegen. Schweden, Irland, die Türkei, der Internationale Verband für gefährliche Güter und Container (IDGCA), die Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP) und der Vorsitzende der Tank-Arbeitsgruppe, Herr Arne Bale, hatten sich entschuldigt.
2. Der Vorsitzende verweist auf das Ergebnis der Gemeinsamen Tagung im März 2017 in Bern, wo entschieden wurde, dass die informelle Arbeitsgruppe ihre Arbeiten basierend auf den im Arbeitsdokument OTIF/RID/RC/2017/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/22 festgelegten Grundsätzen fortführen soll.

#### **Ernennung, Kontrolle und Überwachung von Prüfstellen**

3. Die ERA stellt eine Präsentation vor, mit der eine optimale Koordination zwischen den Arbeiten der Arbeitsgruppe und dem anwendbaren Verfahren zur Genehmigung von Eisenbahnfahrzeugen in der EU sichergestellt werden soll.

4. Die Arbeitsgruppe erzielt bei der Überarbeitung des Abschnitts 1.8.7 basierend auf zuvor von Frankreich und den Niederlanden eingereichten Vorschlägen gute Fortschritte. Das Ergebnis der Arbeiten ist in Anlage I enthalten.
5. Die Arbeitsgruppe kann sich nicht endgültig auf ein Verfahren zur Überwachung von betriebs-eigenen Prüfdiensten verständigen und wird weiter darüber diskutieren müssen, wer für die von diesen getroffenen Entscheidungen verantwortlich ist. Ebenso wird weiter darüber zu diskutieren sein, ob ein nicht in einem RID-Vertragsstaat oder einer ADR-Vertragspartei ansässiger Hersteller durch eine in einem RID-Vertragsstaat oder einer ADR-Vertragspartei ansässige Rechtsperson vertreten sein muss.
6. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinsamen Tagung wird sich die Arbeitsgruppe vom 12. bis 14. Dezember 2017 erneut treffen, um basierend auf den Vorschlägen Frankreichs und der Niederlande über die Änderung von Abschnitt 1.8.6 zu diskutieren.

### **Harmonisierung der Prüfverfahren**

7. Frankreich und die Niederlande präsentieren der Arbeitsgruppe einen Vorschlag zu einem Abschnitt über die Aufgaben der einzelnen Beteiligten bei Bewertungen, Baumusterzulassungen und Prüfungen von Tanks in Kapitel 6.8. Die vorgeschlagene Struktur wird von der Arbeitsgruppe angenommen. Der zuvor von der Arbeitsgruppe entwickelte und in Dokument OTIF/RID/RC/2017/12 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/12 enthaltene Text bildet dabei die Grundlage der Arbeiten. Das Ergebnis der Arbeiten und die Folgeänderungen an Kapitel 6.8 sind in Anlage II enthalten. Der vollständige Text des Kapitels 6.8 mit den im Kontext des gesamten Kapitels hervorgehobenen Änderungen wird als informelles Dokument eingereicht werden.

### **Verbesserung der Bau- und Prüfvorschriften**

8. Unter "Verschiedenes" erteilt die Arbeitsgruppe auf Antrag Norwegens Ratschläge zu den Normen, die auf für Flüssiggas zu verwendende Schläuche anzuwenden sind. Die Arbeitsgruppe nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass ein Vorschlag Russlands an die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) zu ortsbeweglichen Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter diskutiert werden könnte. Deutschland informiert die Arbeitsgruppe, dass eine Korrespondenzgruppe zum Fahrzeugaufbau von EX/II- und EX/III-Fahrzeugen eingerichtet wird. Schließlich informiert das Vereinigte Königreich über Aktualisierungen zu seinen Vorschlägen:
  - a) Verzicht auf die erste jährliche Prüfung für FL- und AT-Fahrzeuge in Unterabschnitt 9.1.2.1;
  - b) Änderung des Unterabschnitts 6.8.2.1, um Tankkörper mit abweichendem Querschnitt explizit zuzulassen;
  - c) zerstörungsfreie Prüfung von Umfangsnähten an Tankfahrzeugen mit elliptischen Aluminiumtank;
  - d) Standardisierung der auf Tankschildern angezeigten Informationen basierend auf einem Muster, das in Kapitel 6.8 aufgenommen werden könnte;
  - e) Bestimmung des Herstellungsdatums für Tanks, womöglich ausgehend vom Datum der Wasserdruckprüfung oder dem Datum der erstmaligen Prüfung, je nach zutreffendem Fall.

**Von der Gemeinsamen Tagung geforderte Entscheidung**

9. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, die in den Anlagen I und II enthaltenen Änderungen anzunehmen und die nachstehend aufgeführten nächsten Arbeiten der Arbeitsgruppe zur Kenntnis zu nehmen.

**Vorgeschlagene weitere Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks**

10. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinsamen Tagung wird sich die informelle Arbeitsgruppe vom 12. bis 14. Dezember 2017 erneut treffen und unter anderem
  - a) das Feedback der Gemeinsamen Tagung zu den Vorschlägen in den Anlagen I und II berücksichtigen;
  - b) weitere Vorschläge zur Änderung von Abschnitt 1.8.6 RID/ADR ausarbeiten;
  - c) ein Arbeitsdokument für die Frühjahrssitzung 2018 der Gemeinsamen Tagung vorbereiten mit weiteren Änderungsvorschlägen für die Ausgaben 2019 des RID und des ADR;
  - d) weiter Bericht erstatten über die technischen Arbeiten zur Verbesserung der Bau- und Prüfvorschriften für Tanks.

## Änderungen in Abschnitt 1.8.7

### 1.8.7 Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung und die wiederkehrende Prüfungen

**Bem.** Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet «entsprechende Stelle» die für die Zertifizierung von UN-Druckgefäßen eine Stelle für die Konformitätsbewertung und Prüfungen, die für UN-Druckgefäße in Unterabschnitt 6.2.2.11, die für die Zulassung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind, in Unterabschnitt 6.2.3.6 und die in den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 bestimmte Stelle für Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC und für deren Bedienungsausrüstung in Unterabschnitt 6.8.2.1.6 bestimmt ist.

#### 1.8.7.1 Allgemeine Vorschriften

**1.8.7.1.1** Die Verfahren des Abschnitts 1.8.7 müssen gemäß Unterabschnitt 6.2.3.6 bei der Zulassung-Bewertung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, und ~~nach den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4~~ gemäß Unterabschnitt 6.8.1.5 bei der Zulassung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC und deren Bedienungsausrüstung angewendet werden.

Die Verfahren des Abschnitts 1.8.7 dürfen gemäß der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.2.11 bei der Zertifizierung von UN-Druckgefäßen angewendet werden.

**1.8.7.1.2** Jeder Antrag für

a) die ~~Baumusterzulassung~~ Baumusterprüfung gemäß ~~Unterabschnitt Absatz 1.8.7.2.1~~ oder

b) die Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung gemäß Absatz 1.8.7.2.2 oder

~~bc)~~ die Überwachung der Herstellung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.3 ~~und oder~~

d) die erstmalige Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.4 oder

e) die Inbetriebnahmeprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 oder

~~ef)~~ die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5~~6~~

muss im Falle des Absatzes a), c) oder d) vom Antragsteller/Hersteller, im Falle des Absatzes b) von der Prüfstelle, welche die Baumusterprüfung durchgeführt hat, und im Falle des Absatzes e) oder f) vom [Eigentümer oder] Betreiber bei einer einzigen zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder einer zugelassenen Prüfstelle seiner Wahl wie in den Teilen 4 und 8 vorgeschrieben eingereicht werden.

**1.8.7.1.3** Der Antrag muss enthalten:

a) den Namen und die Adresse des ~~Antragstellers/Herstellers~~ oder der Prüfeinrichtung, wie es in den Teilen 4 und 6 anzuwenden ist;

- b) ~~bei der Konformitätsbewertung, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist, den Namen und die Adresse des Herstellers [wenn der Hersteller nicht in einem RID-Vertragsstaat/einer ADR-Vertragspartei ansässig ist, muss der Hersteller durch einen autorisierten Vertreter vertreten werden, der im Zulassungsland rechtlich ansässig ist];~~
- c) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht bei einer anderen zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder Prüfstelle eingereicht wurde;
- d) die entsprechenden in Unterabschnitt 1.8.7.78 festgelegten technischen Unterlagen;
- e) eine Erklärung, die der zuständigen Behörde, deren Beauftragten ~~oder~~ und der Prüfstelle zu ~~Prüfzwecken~~ Zwecken der Konformitätsbewertung Zugang zu den Orten der Herstellung, Prüfung und Lagerung und die Zurverfügungstellung aller notwendigen Informationen gewährt.

**1.8.7.1.4** ~~Sofern der Antragsteller zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde oder deren beauftragten Prüfstelle die Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.6 nachweisen kann, darf der Antragsteller einen betriebseigenen Prüfdienst einrichten, der, sofern dies in Unterabschnitt 6.2.2.11 oder 6.2.3.6 festgelegt ist, Teile oder die Gesamtheit der Prüfungen durchführen darf. [Sofern der Hersteller oder eine Prüfeinrichtung die Erlaubnis hat, einen betriebseigenen Prüfdienst in Übereinstimmung mit Teil 6 einzurichten, muss er/sie zur Zufriedenheit einer Prüfstelle nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Prüfungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.8.7 durchzuführen.]~~

**1.8.7.1.5** Baumusterzulassungsbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen/-erklärungen – einschließlich der technischen Unterlagen – müssen vom Hersteller ~~oder vom Antragsteller der Baumusterzulassung, wenn dieser nicht der Hersteller ist,~~ und von der Prüfstelle, welche ~~die Bescheinigung den Baumusterprüfbericht~~ ausgestellt hat, für eine Dauer von mindestens 20 Jahren, beginnend ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Produkten desselben Baumusters, und vom Eigentümer/Betreiber für eine Dauer von mindestens 15 Monaten nach Außerbetriebnahme des Tanks aufbewahrt werden.

**1.8.7.1.6** Wenn ein Hersteller oder Eigentümer beabsichtigt, seinen Betrieb einzustellen, muss er der zuständigen Behörde die Unterlagen zusenden. Die zuständige Behörde muss die Unterlagen dann für den restlichen in Absatz 1.8.7.1.5 festgelegten Zeitraum aufbewahren.

**1.8.7.2** Verfahren für die Baumusterprüfung und Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung

~~Baumusterzulassungen genehmigen die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batterie-Fahrzeugen/Batteriewagen oder MEGC während der Gültigkeitsdauer dieser Zulassung.~~

**1.8.7.2.1** Verfahren für die Baumusterprüfung

Der Antragsteller/Hersteller muss

- a) im Fall von Druckgefäßen repräsentative Muster der vorgesehenen Produktion der entsprechenden Stelle zur Verfügung stellen. Die entsprechende Stelle darf weitere Muster anfordern, wenn dies durch das Prüfprogramm erforderlich ist;
- b) im Fall von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC für die Baumusterprüfung Zugang zum Ausgangsbaumuster gewähren.

**1.8.7.2.2** — Die entsprechende Stelle muss

- a) die in Absatz 1.8.7.2.1 festgelegten technischen Unterlagen begutachten, um zu überprüfen, dass die Auslegung den entsprechenden Vorschriften des RID/ADR entspricht und das Ausgangsbäumuster oder das Fertigungslos des Ausgangsbäumusters in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde und für die Auslegung repräsentativ ist;
- b) die Untersuchungen durchführen und die im RID/ADR festgelegten Prüfungen bestätigen, um festzustellen, dass die Vorschriften angewandt und erfüllt worden sind und die vom Hersteller angewandten Verfahren den Vorschriften entsprechen;
- c) die vom (von den) Werkstoffhersteller(n) ausgestellte(n) Bescheinigung(en) anhand der entsprechenden Vorschriften des RID/ADR überprüfen;
- d) sofern zutreffend, die Arbeitsverfahren zur Ausführung dauerhafter Verbindungen zulassen oder überprüfen, ob diese bereits zugelassen worden sind, und überprüfen, ob das mit der Ausführung dauerhafter Verbindungen und der zerstörungsfreien Prüfung betraute Personal qualifiziert oder zugelassen ist;
- e) mit dem Antragsteller/Hersteller den Ort und die Prüfeinrichtungen vereinbaren, an dem/denen die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

Die entsprechende Stelle muss für den Antragsteller/Hersteller einen Baumusterprüfbericht ausstellen.

**1.8.7.2.2** Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung

Baumusterzulassungen genehmigen die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC während der Gültigkeitsdauer dieser Zulassung.

**1.8.7.2.32.1** Wenn das Baumuster allen anwendbaren Vorschriften entspricht, muss die zuständige Behörde, ~~deren Beauftragter oder die Prüfstelle~~ dem Antragsteller/Hersteller eine Baumusterzulassungsbescheinigung ausstellen.

Diese Bescheinigung muss enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Ausstellers;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers ~~und, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist, des Antragstellers~~;
- c) einen Verweis auf die für die Baumusterprüfung verwendete Ausgabe des RID/ADR und die für die Baumusterprüfung verwendeten Normen;
- d) alle Anforderungen, die sich aus der Untersuchung ergeben;
- e) die in der jeweiligen Norm für die Identifizierung des Baumusters und die Abweichungen vom Baumuster festgelegten erforderlichen Angaben;
- f) den Verweis auf den (die) Baumusterprüfbericht(e) ~~und~~;
- g) die maximale Gültigkeitsdauer der Baumusterzulassung ~~und~~

h) jede in Teil 6 verlangte spezifische Anforderung.

Eine Liste der entsprechenden Bestandteile der technischen Unterlagen muss der Bescheinigung beigelegt werden (siehe Absatz 1.8.7.78.1).

**1.8.7.2.42.2** Die Baumusterzulassung darf höchstens zehn Jahre gültig sein. Wenn sich die entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) während dieses Zeitraums geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, muss die zuständige Behörde oder die entsprechende Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, die Baumusterzulassung zurückziehen und den Inhaber der Baumusterzulassung so früh wie möglich darüber in Kenntnis setzen. Die Baumusterzulassung ist nach der anwendbaren Übergangsfrist nicht mehr gültig und muss zurückgezogen oder erneuert werden.

**Bem.** Wegen des spätesten Zeitpunkts des Entzugs bestehender Baumusterzulassungen siehe Spalte 5 der Tabellen in Abschnitt 6.2.4, in Unterabschnitt 6.8.2.6 bzw. in Unterabschnitt 6.8.3.6.

Wenn eine Baumusterzulassung abgelaufen ist oder zurückgezogen wurde, ist die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC in Übereinstimmung mit dieser Baumusterzulassung nicht mehr genehmigt.

In diesem Fall gelten die entsprechenden Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC, die in der abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung enthalten sind, weiterhin für die vor dem Ablauf oder dem Entzug der Baumusterzulassung gebauten Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, sofern diese weiterverwendet werden dürfen.

Sie dürfen so lange weiterverwendet werden, solange sie weiterhin mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen. Wenn sie mit den Vorschriften des RID/ADR nicht mehr übereinstimmen, dürfen sie nur dann weiterverwendet werden, wenn eine solche Verwendung durch entsprechende Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6 zugelassen ist.

Baumusterzulassungen dürfen durch eine vollständige Überprüfung und Bewertung Baumusterprüfung der auf Konformität mit den zum Zeitpunkt der Verlängerung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht zugelassen, wenn eine Baumusterzulassung zurückgezogen wurde. Zwischenzeitliche Änderungen einer bestehenden Baumusterzulassung (z. B. für Druckgefäße kleinere Änderungen wie die Hinzufügung weiterer Größen oder Volumen, welche keinen Einfluss auf die Konformität haben, oder für Tanks siehe Absatz 6.8.2.3.2) verlängern oder verändern nicht die ursprüngliche Gültigkeit der Bescheinigung.

**Bem.** Die Überprüfung und Bewertung der Konformität Baumusterprüfung darf durch eine andere Stelle Prüfstelle als diejenige Stelle Prüfstelle, welche die den ursprünglichen Baumusterzulassung Baumusterprüfbericht ausgestellt hat, durchgeführt werden.

Die ausstellende Stelle zuständige Behörde muss alle Unterlagen für die Baumusterzulassung (siehe Absatz 1.8.7.78.1) und den Baumusterprüfbericht während der gesamten Gültigkeitsdauer einschließlich ihrer gegebenenfalls eingeräumten Verlängerungen aufbewahren.

**1.8.7.2.5** Bei Änderungen an einem Druckgefäß, Tank, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC mit einer gültigen, abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung beschränken sich die entsprechende Baumusterprüfung, die Prüfung und die Zulassung auf die Teile des Druckgefäßes, Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC, die geändert wurden.

Die Änderung muss den zum Zeitpunkt der Änderung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Für alle von der Änderung nicht betroffenen Teile des Druckgefäßes, Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC behalten die Unterlagen der ursprünglichen Baumusterzulassung ihre Gültigkeit.

Eine Änderung kann sowohl für ein als auch für mehrere unter eine Baumusterzulassung fallende Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC gelten.

Wenn das veränderte Druckgefäß, der veränderte Tank, der veränderte Batteriewagen / das veränderte Batterie-Fahrzeug oder der veränderte MEGC alle anwendbaren Vorschriften erfüllt, muss Die die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer ADR-Vertragspartei oder eine von dieser Behörde bestimmte Stelle ihr Vertreter gemäß Teil 6 ~~muss dem Antragsteller Eigentümer/Betreiber~~ eine Bescheinigung über die Zulassung der Änderung ausstellen. Bei Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC muss eine Kopie als Teil der Tankakte aufbewahrt werden.

~~Jeder Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung muss vom Antragsteller bei einer einzigen zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde bestimmten Stelle eingereicht werden.~~

### 1.8.7.3 Überwachung der Herstellung

**1.8.7.3.1** ~~Der Herstellungsprozess muss einer Begutachtung durch die entsprechende Stelle unterzogen werden, um sicherzustellen, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Baumusterzulassung hergestellt wird.~~

~~**1.8.7.3.2** Der Antragsteller Hersteller muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Herstellungsprozess den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR und der Baumusterzulassungsbescheinigung und ihren Anlagen Begleitunterlagen und Berichten entspricht.~~

**1.8.7.3.3** Der Herstellungsprozess muss einer Begutachtung durch die entsprechende Stelle unterzogen werden.

Die entsprechende Stelle muss

- a) die Übereinstimmung mit den in Absatz 1.8.7.2-3 festgelegten technischen Unterlagen und den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR überprüfen;
- b) überprüfen, ob der Herstellungsprozess Produkte liefert, die mit den anwendbaren Anforderungen und Unterlagen übereinstimmen;
- c) die Rückverfolgbarkeit von Werkstoffen überprüfen und die Werkstoffbescheinigung(en) anhand der Spezifikationen kontrollieren;
- d) sofern zutreffend, überprüfen, ob das mit der Ausführung dauerhafter Verbindungen und der zerstörungsfreien Prüfung betraute Personal qualifiziert oder zugelassen ist;



- e) mit dem Antragsteller-Hersteller den Ort vereinbaren, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen, und
- f) die Ergebnisse ihrer Begutachtung festhalten.

#### 1.8.7.4 Erstmalige Prüfung

##### 1.8.7.4.1 Der Antragsteller-Hersteller muss

- a) die im RID/ADR festgelegten Kennzeichen anbringen und
- b) der entsprechenden Stelle die in Unterabschnitt 1.8.7.7-8 festgelegten technischen Unterlagen zur Verfügung stellen.

##### 1.8.7.4.2 Die entsprechende Stelle muss

- a) die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchführen, um zu überprüfen, ob das Produkt in Übereinstimmung mit der Baumusterzulassung und den entsprechenden Vorschriften hergestellt wird;
- b) die von den Herstellern der Bedienungsausrüstung zur Verfügung gestellten Bescheinigungen anhand der Bedienungsausrüstung kontrollieren;
- c) einen Bericht über die erstmalige Prüfung für den Antragsteller-Hersteller ausstellen, der auf die durchgeführten detaillierten Prüfungen und Überprüfungen und die überprüften technischen Unterlagen Bezug nimmt;
- d) schriftliche Bescheinigungen über die Konformität der Herstellung ausstellen und ihr eingetragenes Kennzeichen anbringen, wenn die Herstellung den Vorschriften entspricht, und
- e) prüfen, ob die Baumusterzulassung gültig bleibt, nachdem sich die für die Baumusterzulassung relevanten Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) geändert haben.

Die Bescheinigung in Absatz d) und der Bericht in Absatz c) dürfen eine Anzahl von Gegenständen desselben Typs abdecken (Gruppenbescheinigung oder Gruppenbericht).

##### 1.8.7.4.3 Die Bescheinigung muss mindestens enthalten:

- a) den Namen und die Adresse der entsprechenden Stelle;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers ~~und den Namen und die Adresse des Antragstellers, wenn dieser nicht der Hersteller ist;~~
- c) den Ort der erstmaligen Prüfung;
- ed) einen Verweis auf die für die erstmaligen Prüfungen verwendete Ausgabe des RID/ADR und die für die erstmaligen Prüfungen verwendeten Normen;
- ee) die Ergebnisse der Prüfungen;
- ef) die Identifizierungsdaten des (der) geprüften Produkts (Produkte), und zwar mindestens die Seriennummer oder bei nicht nachfüllbaren Flaschen die Chargennummer, und

fg) die Nummer der Baumusterzulassung.

### **1.8.7.5 Inbetriebnahmeprüfung**

**1.8.7.5.1** Sofern dies von der zuständigen Behörde gemäß Teil 6 gefordert wird, muss der Betreiber einer einzigen Prüfstelle die Baumusterzulassung und die in Unterabschnitt 1.8.7.8 festgelegten technischen Unterlagen zur Verfügung stellen.

**1.8.7.5.2** Die Prüfstelle muss die Unterlagen mit jeder Ausrüstung überprüfen und

a) innere und äußere Prüfungen jeder Ausrüstung ohne Ausbau durchführen;

b) die Konformität der Ausrüstung mit der Baumusterzulassung prüfen;

c) prüfen, ob die Vorschriften des RID/ADR erfüllt wurden;

d) die Gültigkeit der Zulassungen und Genehmigungen der Prüfstellen, welche die vorherigen Prüfungen durchgeführt haben, prüfen.

**1.8.7.5.3** Die Prüfstelle muss einen Inbetriebnahmeprüfbericht, welcher die Ergebnisse der Bewertung enthält, ausstellen.

Wenn die Ausrüstung die Inbetriebnahmeprüfung nicht besteht, darf sie bis zur Beseitigung der Nichtkonformität und dem Bestehen einer neuen Inbetriebnahmeprüfung nicht verwendet werden.

Die für die Inbetriebnahmeprüfung verantwortliche Prüfstelle muss ihre zuständige Behörde unverzüglich über eine eventuelle Ablehnung informieren.

Der Betreiber muss in der Lage sein, diese Bescheinigung auf Anforderung der zuständigen Behörde und jeder für nachfolgende Prüfungen verantwortliche Prüfstelle vorzulegen.

### **1.8.7.56 Wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen**

**1.8.7.56.1** Die entsprechende Stelle muss

a) die Identifizierung vornehmen und die Übereinstimmung mit den Unterlagen überprüfen;

b) die Inspektionen durchführen und den Prüfungen beiwohnen, um zu überwachen, dass die Vorschriften erfüllt sind;

c) Berichte über die Ergebnisse der Prüfungen ausstellen, die auch eine Anzahl von Gegenständen abdecken können, und

d) sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen angebracht sind.

**1.8.7.56.2** Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen müssen vom ~~Antragsteller~~ Eigentümer/Betreiber mindestens bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufbewahrt werden.

**Bem.** Für Tanks siehe die Vorschriften für die Tankakte in Absatz 4.3.2.1.7.

### 1.8.7.67 **Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes ~~des Antragstellers~~**

1.8.7.67.1 Der ~~Antragsteller~~ Hersteller oder die Prüfeinrichtung muss

- a) einen betriebseigenen Prüfdienst mit einem gemäß Absatz 1.8.7.7.58.6 dokumentierten Qualitätssicherungssystem für Prüfungen einrichten und einer Überwachung unterziehen;
- b) die sich aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Pflichten erfüllen und sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem zufriedenstellend und wirksam bleibt;
- c) ausgebildetes und sachkundiges Personal für den betriebseigenen Prüfdienst einsetzen und
- d) sofern zutreffend, das eingetragene Kennzeichen der Prüfstelle anbringen.

1.8.7.67.2 Die Prüfstelle muss eine erstmalige ~~Nachprüfung (Audit)~~ Begutachtung durchführen. Wenn diese zufrieden stellend verläuft, muss die Prüfstelle eine Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ausstellen. Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

- a) Diese ~~Nachprüfung~~ Begutachtung muss bestätigen, dass die am Produkt durchgeführten Prüfungen mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen.
- b) Die Prüfstelle darf den betriebseigenen Prüfdienst ~~des Antragstellers~~ bevollmächtigen, das eingetragene Kennzeichen der Prüfstelle auf an jedes-jedem zugelassenen Produkt anzubringen.
- c) Die Genehmigung darf nach einer zufrieden stellenden ~~Nachprüfung~~ Begutachtung im letzten Jahr vor Ablauf erneuert werden. Der neue Geltungszeitraum muss mit dem Tag des Ablaufs der Genehmigung beginnen.
- d) Die ~~Nachprüfer (Auditoren)~~ Gutachter der Prüfstelle müssen sachkundig sein, um die Konformitätsbewertung des durch das Qualitätssicherungssystems abgedeckten Produkts durchzuführen.
- e) Der betriebseigene Prüfdienst muss in regelmäßige Prüftätigkeiten eingebunden sein.
- f) Wenn sich ein betriebseigener Prüfdienst der Dienste anderer Betriebe (z. B. Unterauftragnehmer, Zweigniederlassung) für die Durchführung bestimmter Aufgaben bedient, muss dieser Betrieb in die Begutachtung eingeschlossen werden.

1.8.7.67.3 Die Prüfstelle muss innerhalb der Geltungsdauer der Genehmigung regelmäßige ~~Nachprüfungen~~ Überwachungsbesuche durchführen, um sicherzustellen, dass der ~~Antragsteller~~ betriebseigene Prüfdienst das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet. Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

- a) In einem Zeitraum von 12 Monaten müssen mindestens zwei Nachprüfungen durchgeführt werden. Ein Überwachungsbesuch muss spätestens 6 Monate nach dem vorherigen Besuch vorgenommen werden.
- b) Die Prüfstelle darf zusätzliche Besuche, Ausbildungen, technische Veränderungen und Änderungen des Qualitätssicherungssystems vorschreiben und die Ausführung der Prüfungen durch den ~~Antragsteller~~ betriebseigenen Prüfdienst

einschränken oder verbieten.

- c) Die Prüfstelle muss alle Änderungen im Qualitätssicherungssystem bewerten und entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch die Vorschriften der erstmaligen Nachprüfung erfüllt oder ob eine vollständige Neubewertung erforderlich ist.
- d) Die ~~Nachprüfer der Prüfstelle~~ Gutachter der Prüfstelle müssen sachkundig sein, um die Konformitätsbewertung des durch das Qualitätssicherungssystems abgedeckten Produkts durchzuführen.
- e) Die Prüfstelle muss dem ~~Antragsteller~~ betriebseigenen Prüfdienst einen Besuchs-~~oder Nachprüfungs~~bericht oder eine Bescheinigung über die begutachtete Ausrüstung und, wenn ~~eine~~ Prüfungen stattgefunden ha~~ben~~ben, einen Prüfbericht zur Verfügung stellen.

#### 1.8.7.76.4

Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Vorschriften muss die Prüfstelle sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Wenn die Korrekturmaßnahmen nicht in angemessener Zeit ergriffen werden, muss die Prüfstelle die Erlaubnis für den betriebseigenen Prüfdienst, ihre Tätigkeiten durchzuführen, aussetzen oder zurückziehen. Die Mitteilung der Aussetzung oder des Zurückziehens muss der zuständigen Behörde zugesandt werden. Dem ~~Antragsteller~~ betriebseigenen Prüfdienst muss ein Bericht zur Verfügung gestellt werden, in dem die genauen Gründe für die von der Prüfstelle getroffenen Entscheidungen dargelegt werden.

#### 1.8.7.78

##### Unterlagen

Die technischen Unterlagen müssen die Durchführung einer Bewertung der Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften ermöglichen.

#### 1.8.7.78.1

##### Unterlagen für die ~~Baumusterzulassung~~ Baumusterprüfung

Der ~~Antragsteller~~ Hersteller muss, sofern zutreffend, die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) das Verzeichnis der Normen, die für die Auslegung und Herstellung verwendet werden;
- b) eine Beschreibung des Baumusters einschließlich aller Abweichungen;
- c) die Angaben der entsprechenden Spalte in Kapitel 3.2 Tabelle A oder bei bestimmten Produkten ein Verzeichnis der zu befördernden gefährlichen Güter;
- d) eine allgemeine Montagezeichnung oder -zeichnungen;
- e) die für die Überprüfung der Konformität notwendigen detaillierten Zeichnungen einschließlich der für die Berechnungen verwendeten Abmessungen des Produkts, der Bedienungsausrüstung, der baulichen Ausrüstung, der Kennzeichnung und/oder der Bezettelung;
- f) die Berechnungsaufzeichnungen, -ergebnisse und -schlussfolgerungen;
- g) das Verzeichnis der Bedienungsausrüstung mit den entsprechenden technischen Daten und Informationen über die Sicherheitseinrichtungen, gegebenenfalls einschließlich der Berechnung der Abblasmenge;

- h) das in der Norm für die Herstellung geforderte Verzeichnis der Werkstoffe, die für jedes Bauteil, jedes Unterbauteil, jede Auskleidung, jede Bedienungsausrüstung und jede bauliche Ausrüstung verwendet werden, und die entsprechenden Werkstoffspezifikationen oder die entsprechende Erklärung der Übereinstimmung mit dem RID/ADR;
- i) die zugelassene Qualifizierung der Arbeitsverfahren zur Ausführung dauerhafter Verbindungen;
- j) die Beschreibung der (des) Wärmebehandlungsverfahren(s) und
- k) die Verfahren, Beschreibungen und Aufzeichnungen aller entsprechenden Prüfungen, die in den Normen oder im RID/ADR für die Baumusterzulassung und die Herstellung aufgeführt sind.

#### 1.8.7.8.2 Unterlagen für die Ausstellung der Baumusterzulassung

Der Hersteller muss mindestens folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) das Verzeichnis der Normen, die für die Auslegung und Herstellung verwendet werden;
- b) eine Beschreibung des Baumusters einschließlich aller Abweichungen;
- c) die Angaben der entsprechenden Spalte in Kapitel 3.2 Tabelle A oder bei bestimmten Produkten ein Verzeichnis der zu befördernden gefährlichen Güter;
- d) eine allgemeine Montagezeichnung oder -zeichnungen;
- e) das Verzeichnis der Werkstoffe, die mit den gefährlichen Gütern in Berührung kommen;
- f) das Verzeichnis der Bedienungsausrüstungen;
- g) der Baumusterprüfbericht.

#### 1.8.7.7.28.3 Unterlagen für die Überwachung der Herstellung

Der Antragsteller Hersteller muss, sofern zutreffend, die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) die in Absatz 1.8.7.78.1 und 1.8.7.8.2 aufgeführten Unterlagen;
- b) eine Kopie der Baumusterzulassungsbescheinigung;
- c) die Herstellungsverfahren einschließlich Prüfverfahren;
- d) die Herstellungsaufzeichnungen;
- e) die zugelassenen Qualifizierungen der Personen, die dauerhafte Verbindungen ausführen;
- f) die zugelassenen Qualifizierungen der Personen, die zerstörungsfreie Prüfungen durchführen;
- g) die Berichte der zerstörenden und zerstörungsfreien Prüfungen;

- h) die Aufzeichnungen über die Wärmebehandlung und
- i) die Kalibrierungsaufzeichnungen.

**1.8.7.7-38.4** *Unterlagen für die erstmaligen Prüfungen und für die Inbetriebnahmeprüfung*

Der ~~Antragsteller~~ Hersteller muss, sofern zutreffend, die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) die in den Absätzen 1.8.7.7-1, 1.8.7.8.2 und ~~1.8.7.7-28.3~~ aufgeführten Unterlagen;
- b) die Werkstoffbescheinigungen des Produkts und aller Unterbauteile;
- c) die Konformitätserklärungen und Werkstoffbescheinigungen für die Bedienungsausrüstung und
- d) eine Konformitätserklärung einschließlich der Beschreibung des Produkts und aller aus der Baumusterzulassung übernommenen Abweichungen.

**Bem.** Alle diese Unterlagen müssen dem Eigentümer/Betreiber für Zwecke des Absatzes 1.8.7.8.5 zur Verfügung gestellt werden.

**1.8.7.7-48.5** *Unterlagen für die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen*

~~Der Antragsteller~~ Die Prüfeinrichtung muss, sofern zutreffend, die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) für Druckgefäße die Unterlagen, in denen besondere Anforderungen festgelegt werden, sofern dies durch die Normen für die Herstellung und die wiederkehrenden Prüfungen vorgeschrieben wird;
- b) für Tanks
  - (i) die Tankakte und
  - (ii) ~~eine oder mehrere der alle~~ in den Absätzen 1.8.7.7-1 bis ~~1.8.7.7-38.4~~ aufgeführten zutreffenden Unterlagen, sofern sie von der Prüfstelle verlangt werden.

**1.8.7.7-58.6** *Unterlagen für die Bewertung von betriebseigenen Prüfdiensten*

Der ~~Antragsteller für~~ betriebseigene Prüfdienste muss, sofern zutreffend, die folgenden Unterlagen des Qualitätssicherungssystems zur Verfügung stellen:

- a) die Organisationsstruktur und die Verantwortlichkeiten;
- b) die entsprechenden Handlungsanweisungen für Prüfung, Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung und Arbeitsvorgänge und die zu verwendenden systematischen Abläufe;
- c) die Qualitätsaufzeichnungen, wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierungsdaten und Bescheinigungen;
- d) die Überprüfungen durch die Geschäftsleitung in Folge der Nachprüfungen gemäß Unterabschnitt 1.8.7.67, um die erfolgreiche Wirkungsweise des Qualitäts-

sicherungssysteme sicherzustellen;

- e) das Verfahren, das beschreibt, wie Kundenanforderungen erfüllt und Vorschriften eingehalten werden;
- f) das Verfahren für die Kontrolle der Dokumente und deren Überarbeitung;
- g) die Verfahrensweisen für nicht konforme Produkte und
- h) die Schulungsprogramme und Qualifizierungsverfahren für das betroffene Personal.

#### **1.8.7.8 — Nach Normen hergestellte, zugelassene und geprüfte Produkte**

~~Die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.7 gelten bei Anwendung der entsprechenden nachstehenden Normen als erfüllt:~~

<b>anwendbarer Unterabschnitt und Absatz</b>	<b>Referenz</b>	<b>Titel des Dokuments</b>
<del>1.8.7.7.1 bis 1.8.7.7.4</del>	<del>EN 12972:2007</del>	<del>Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter — Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks</del>

**Änderungen in Kapitel 6.8**

**6.8.1** erhält folgenden Wortlaut:

**"6.8.1 Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften".**

Einen neuen Unterabschnitt 6.8.1.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"6.8.1.5 Vorschriften für die Konformitätsbewertung, die Baumusterzulassung und die Prüfungen**

Die in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Verfahren für die Konformitätsbewertung und die Prüfungen müssen in Übereinstimmung mit den Absätzen 6.8.1.5.1 bis 6.8.1.5.6 durchgeführt werden.

Der in diesen Absätzen verwendete Begriff «Prüfstelle» bedeutet eine Stelle gemäß Abschnitt 1.8.6, die anerkannt oder gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert ist.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF/UNECE die Namen der von ihr zugelassenen Prüfstellen und den Arbeitsbereich, für den sie akkreditiert sind, mitteilen.

Für Zwecke dieser Absätze bedeutet «Zulassungsland»

das Zulassungsland des Fahrzeugs, auf dem der Tank befestigt ist.	der RID-Vertragsstaat / das Land der ADR-Vertragspartei, in dem das Unternehmen des Eigentümers/Betreibers eingetragen ist.
---	---

Wenn ein Tank aus Bauteilen zusammengesetzt ist, die an verschiedenen Orten hergestellt wurden, muss die Prüfstelle, die für die Bewertung des vollständigen Tanks verantwortlich ist, überprüfen, ob alle diese Bauteile, unabhängig davon, wo sie hergestellt wurden, den Vorschriften des RID/ADR entsprechen.

**6.8.1.5.1 Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.2.1**

- a) Für die Prüfung des Baumusters muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde entweder des Herstellungslandes oder des Landes anerkannt ist, in dem der erste nach diesem Baumuster hergestellte Tank erstmalig zugelassen wurde. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat/keine ADR-Vertragspartei ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle beauftragen, die vom Zulassungsland zugelassen ist.
- b) Wenn gemäß Absatz 6.8.2.3.2 die Prüfung des Baumusters der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank durchgeführt wird, muss der Hersteller der Bedienungsausrüstung eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer ADR-Vertragspartei anerkannt ist.

**6.8.1.5.2 Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.2.2**

Die zuständige Behörde, die die Prüfstelle, welche die Baumusterprüfung durchgeführt hat, zugelassen oder anerkannt hat, hat das ausschließliche Recht die Baumusterzulassungsbescheinigung auszustellen.



**6.8.1.5.3** *Überwachung der Herstellung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.3*

- a) Für die Überwachung der Herstellung muss der Hersteller des Tanks eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde entweder des Zulassungslandes oder des Herstellungslandes anerkannt ist. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat/keine ADR-Vertragspartei ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle beauftragen, die vom RID-Vertragsstaat der Zulassung/Land der ADR-Vertragspartei der Zulassung anerkannt ist.
- b) Wenn die Prüfung des Baumusters der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank durchgeführt wird, muss der Hersteller für die Überwachung der Herstellung eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer ADR-Vertragspartei anerkannt ist. Der Hersteller darf einen betriebseigenen Prüfdienst in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.6 einsetzen, um die Verfahren des Unterabschnitts 1.8.7.3 durchzuführen.

**6.8.1.5.4** *Erstmalige Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.4*

Für die erstmalige Prüfung muss der Hersteller des Tanks eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde entweder des Zulassungslandes oder des Herstellungslandes anerkannt ist. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat/keine ADR-Vertragspartei ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle beauftragen, die vom RID-Vertragsstaat der Zulassung/Land der ADR-Vertragspartei der Zulassung anerkannt ist.

**6.8.1.5.5** *Inbetriebnahmeprüfung in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.5*

Wenn die Bescheinigung über die erstmalige Prüfung von einer einzigen Prüfstelle ausgestellt wurde, die von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes nicht anerkannt ist, kann die zuständige Behörde des Zulassungslandes eine Inbetriebnahmeprüfung verlangen.

Wenn die Zulassung eines Tanks von einem RID-Vertragsstaat/einer ADR-Vertragspartei auf einen/eine anderen übertragen wird, kann die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates/der ADR-Vertragspartei, auf den/die der Tank übertragen wurde, eine Inbetriebnahmeprüfung verlangen.

In diesem Fall muss der Eigentümer/Betreiber des Tanks eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes anerkannt ist, beauftragen, diese Inbetriebnahmeprüfung durchzuführen.

Die Inbetriebnahmeprüfung muss in Bezug auf den Zustand des Tanks verhältnismäßig sein und sicherstellen, dass die Vorschriften des RID/ADR erfüllt sind.

**6.8.1.5.6** *Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung oder außerordentliche Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.6*

Die Zwischenprüfung, die wiederkehrende Prüfung oder die außerordentliche Prüfung muss durchgeführt werden

(RID:) von einer Prüfstelle, die in dem Land anerkannt ist, in dem die Prüfung durchgeführt wird, oder von einer Prüfstelle, die im Zulassungsland anerkannt ist.

von einer Prüfstelle, die in dem Land anerkannt ist, in dem die Prüfung durchgeführt wird, oder wenn das Land kein RID-Vertragsstaat/keine ADR-Vertragspartei ist, von einer Prüfstelle, die vom Zulassungsland anerkannt ist.

(ADR:) von einer Prüfstelle im Zulassungsland, die von der zuständigen Behörde dieses Landes anerkannt ist.

Der Eigentümer/Betreiber des Tanks muss für jede Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung oder außerordentliche Prüfung eine einzige Prüfstelle beauftragen."

**6.8.2.1.16** Im vorletzten Unterabsatz streichen:

"oder von einer von ihr beauftragten Stelle".

**6.8.2.1.23** Die beiden ersten Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

"Gemäß den Unterabschnitten 1.8.7.3 und 1.8.7.6 muss die Befähigung des Herstellers, der Instandhaltung- oder der Reparaturwerkstatt für die Ausführung der Schweißarbeiten überprüft und bestätigt werden. Der Hersteller, die Instandhaltung- oder Reparaturwerkstatt muss ein Qualitätssicherungssystem betreiben."

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn hinsichtlich der Qualität der Schweißnähte, einschließlich der Schweißnähte, die bei der Reparatur der durch die zerstörungsfreien Prüfungen festgestellten Mängel angebracht wurden, Bedenken bestehen, können zusätzliche Prüfungen verlangt werden."

**6.8.2.2.2** Im letzten Satz streichen:

"oder einer von ihr bestimmten Stelle".

**6.8.2.3** erhält folgenden Wortlaut:

**"6.8.2.3 Prüfung und Zulassung des Baumusters".**

Einen neuen Absatz 6.8.2.3.1 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"6.8.2.3.1 Prüfung des Baumusters".**

Die Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.1 müssen angewendet werden."

Der bisherige Absatz 6.8.2.3.1 wird zu 6.8.2.3.2.

**6.8.2.3.2** (bisheriger Absatz 6.8.2.3.1) Folgende Überschrift einfügen:

*"Zulassung des Baumusters".*

Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"In Übereinstimmung mit Absatz 1.8.7.2.2.1 ist für jedes neue Baumuster eines Kesselwagens, eines abnehmbaren Tanks / eines Tankfahrzeugs, eines Aufsetztanks, eines Tankcontainers, eines Tankwechsellaufbaus (Tankwechselbehälters), eines Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder eines MEGC durch die zuständige Behörde eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass das geprüfte Baumuster, einschließlich der Befestigungseinrichtungen, für den beabsichtigten Zweck geeignet ist und dass die Bauvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.1, die Ausrüstungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.8.2.2 und die Sondervorschriften für die beförderten Stoffe eingehalten sind."

"In dieser Bescheinigung sind anzugeben:" ändern in:

"In dieser Bescheinigung sind zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1.8.7.2.2 anzugeben:".

Den ersten Spiegelstrich ("– die Prüfergebnisse") streichen.

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Auf Antrag des Herstellers der Bedienungsausrüstung muss eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchgeführt werden. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind."

**6.8.2.3.3** erhält folgenden Wortlaut:

"**6.8.2.3.3** (gestrichen)".

**6.8.2.3.4** erhält folgenden Wortlaut:

"**6.8.2.3.4** (gestrichen)".

**6.8.2.4.1** In der Fußnote 11)/10) "mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:

"mit Zustimmung der zuständigen Behörde".

**6.8.2.4.2** Im letzten Unterabsatz "mit Zustimmung des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:

"mit Zustimmung der Prüfstelle".

**6.8.2.4.5** Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Über die Ergebnisse der Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 sind auch im Falle negativer Prüfergebnisse Bescheinigungen auszustellen. In diesen Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Tank zur Beförderung zugelassenen Stoffe oder auf die Tankcodierung und die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften gemäß Absatz 6.8.2.3.2 aufzunehmen."

**6.8.2.5.1** Im zehnten Spiegelstrich "Stempel des Sachverständigen" ändern in:

"Stempel der Prüfstelle".

**6.8.2.6.2** Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

**"Baumusterüberprüfung und Prüfung"**.

Im ersten Satz vor "Prüfung" einfügen:

"Baumusterprüfung und".

- 6.8.3.3** Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:  
**"Baumusterprüfung und -zulassung".**
- 6.8.3.4.4** Im ersten Satz "unter Aufsicht eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:  
"unter Aufsicht der Prüfstelle".  
Im dritten Satz "durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:  
"durch die Prüfstelle".
- 6.8.3.4.7** "im Einvernehmen mit dem behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:  
"im Einvernehmen mit der Prüfstelle".
- 6.8.3.4.8** "von einem behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:  
"von der Prüfstelle".
- 6.8.3.4.13** In der Fußnote 17)/16) "mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:  
"mit Zustimmung der zuständigen Behörde".
- 6.8.3.4.14** Im zweiten Unterabsatz "mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle" ändern in:  
"mit Zustimmung der zuständigen Behörde".
- 6.8.3.4.18** "durch den behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:  
"durch die Prüfstelle".
- 6.8.3.5.10** Im letzten Spiegelstrich "Stempel des Sachverständigen" ändern in:  
"Stempel der Prüfstelle".
- 6.8.3.7** Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:  
"In der Baumusterzulassung muss das Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen festgelegt werden, wenn die in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen nicht anwendbar sind oder nicht angewendet werden dürfen."
- 6.8.4**
- TA 4** erhält folgenden Wortlaut:  
**"TA 4** (gestrichen)".
- TT 2** "von einem behördlich anerkannten Sachverständigen" ändern in:  
"von einer Prüfstelle".

**TT 9** erhält folgenden Wortlaut:

**"TT 9** (bleibt offen)".

(ADR:)

**T 11** Am Ende des ersten Unterabsatzes "der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle (siehe Sondervorschrift TT 9)" ändern in:

"der zuständigen Behörde oder der Prüfstelle".

Folgeänderungen:

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die nachfolgend aufgeführten Folgeänderungen sind in der englischen Originalfassung dieses Dokuments nicht enthalten.

**Kapitel 1.8**

**1.8.6.4** In der Bem. "Unterabschnitt 1.8.7.6" ändern in:

"Unterabschnitt 1.8.7.7".

**1.8.6.5** In Absatz a) "des Absatzes 1.8.7.2.4" ändern in:

"des Absatzes 1.8.7.2.2".

**1.8.6.8** Im Satz nach Absatz h) streichen:

"sowie den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4".

**1.8.7.1.2** In Absatz c) "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:

"Unterabschnitt 1.8.7.6".

**1.8.8** In Absatz a) "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:

"Unterabschnitt 1.8.7.6".

**1.8.8.1.4** "des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b)" ändern in:

"des Unterabschnitts 1.8.7.7 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.7.1 d) und 1.8.7.7.2 b)".

**1.8.8.6** "des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b)" ändern in:

"des Unterabschnitts 1.8.7.7 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.7.1 d) und 1.8.7.7.2 b)".

**1.8.8.7** "Absätze 1.8.7.7.1, 1.8.7.7.2, 1.8.7.7.3 und 1.8.7.7.5" ändern in:

"Absätze 1.8.7.8.1, 1.8.7.8.2, 1.8.7.8.3 und 1.8.7.8.5".

**Kapitel 3.2**

**Tabelle A** In Spalte 13 an allen Stellen streichen:

"TA4" und "TT9".

## **Kapitel 4.3**

- 4.3.2.1.5** "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:  
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".

## **Kapitel 6.2**

- 6.2.2.11** In der letzten Zeile der Tabelle "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:  
"Unterabschnitt 1.8.7.6".
- 6.2.3.6.1** In der letzten Zeile der Tabelle "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:  
"Unterabschnitt 1.8.7.6".
- 6.2.4.1** Im vierten Satz des ersten Unterabsatzes "Absatz 1.8.7.2.4" ändern in:  
"Absatz 1.8.7.2.2".

## **Kapitel 6.8**

- 6.8.2.6.1** Im vierten Satz des ersten Unterabsatzes "Absatz 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3" ändern in:  
"Absatz 1.8.7.2.2".  
  
In der Tabelle bei der Norm "EN 14433:2014" in Spalte 3 "6.8.2.3.1" ändern in:  
"6.8.2.3.2".
- 6.8.3.4.18** Im ersten Unterabsatz "Absatz 6.8.2.3.1" ändern in:  
"Absatz 6.8.2.3.2".
- 6.8.3.5.6** In Absatz a) "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:  
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".
- 6.8.3.5.11** (RID:) Im fünften Spiegelstrich in der linken Spalte "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:  
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".  
  
(RID/ADR:) Im fünften Spiegelstrich in der rechten Spalte "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:  
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".
- 6.8.3.6** Im vierten Satz des ersten Unterabsatzes "Absatz 1.8.7.2.4" ändern in:  
"Absatz 1.8.7.2.2".
-